

RS UVS Wien 1991/05/21 01/25/19/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1991

Rechtssatz

- 1.) Die Prozeßfähigkeit von Minderjährigen richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (hier: gemäß §§ 9 und 12 IPRG nach tunesischem Recht).
- 2.) Die Verhängung einer Schubhaft über einen minderjährigen Fremden zum Zweck der Abschiebung bringt diesem nur Nachteile. Der Schubhaftbescheid wurde (nach tunesischem Recht) gegenüber dem Minderjährigen ohne gesetzlichen Vertreter nicht wirksam; die Schubhaft war daher mangels bescheidmäßiger Grundlage rechtswidrig.
- 3.) Beschwerdelegitimation vor dem UVS: Ist gegeben, weil eine stattgebende Entscheidung des UVS dem Minderjährigen nur Vorteile bringt.

Schlagworte

Minderjähriger Schubhäftling; Prozeßfähigkeit im Verwaltungsverfahren;

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at